

Schönbrunner Straße 259
1120 Wien
Telefon: +43 1 4000 12000
Fax: +43 1 4000 9912220
E-Mail: post@mba12.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 874713-2024-4 Mag. Krenn 12511 DW Wien, 24. Juni 2024

1150 Wien, Wurzbachgasse 14
Ahmad Idriss

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen des Herrn Ahmad Idriss um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1150 Wien, Wurzbachgasse 14 zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant“.

Beschreibung der beantragten Änderung der Betriebsanlage:

Im Gastraum soll eine Schauküche errichtet werden. In dieser soll unter einer neu erbauten Ablufthaube der bestehende Kochumfang um eine E-Grillplatte (6,00 kW), einen E-Hähnchengrill (7,60 kW), eine E-Doppelfritteuse (2 x 8 Liter 15,00 kW) und eine E-Hochdruckfritteuse (13,50 kW) erweitert werden.

Die ehemalige Vorbereitungsküche soll im Zuge dessen in einen Vorbereitungsraum umgewidmet werden. Dieser soll um eine Teigknetmaschine, um einen E-Pizzaofen (1-Etage mit 9,60 kW) und einen Gemüseschneider (0,55 kW) erweitert werden.

Die Zahl der Verabreichungsplätze soll von 30 auf 20 reduziert werden.

Sämtliche vibrierende und schwingende Geräte sollen Körperschall entkoppelt (gummiert, Segeltuchstützen, schwingungsisolierend etc.) aufgestellt / aufgehängt werden.

Eine neue Zuluftanlage mit 2.150 m³/h (Ansaugung: Straßenseitig über die Fensteroberlichte auf der Wurzbachgasse) soll zu den zwei bestehenden Zuluftanlagen (1.500 + 750 m³/h) hinzugenommen werden (Schalldruckpegel: 40 dB(A) in 1 m Entfernung).

Die bestehende Abluftanlage (2.250 m³/h) über Lichthof über Dach soll auf 4.200 m³/h erweitert werden (Schalldruckpegel: 42 dB(A) in 1 m Entfernung).

Um die von den Ventilatoren verursachten Geräusche zu minimieren, soll das Lüftungsgerät saug- und druckseitig mit Schalldämpfern ausgestattet werden. Zur Vermeidung unzulässiger Körperschallübertragungen sollen die Ventilatoren auf geeignete, schwingungsabsorbierende Grundrahmen gestellt und mit flexiblen Anschlussstutzen, mit dem Kanalsystem, verbunden werden. Die Befestigung des Luftkanalsystems erfolgt ebenso mittels schwingungsdämpfender Aufhängekonstruktionen.

Weiters soll das Abfallwirtschaftskonzept den beantragten Änderungen entsprechend adaptiert werden.

Es sollen tägliche Auslieferung durch Fremdfirmen bei max. 6 Fahrten pro Stunde in der Zeit von 10:00-22:00 Uhr stattfinden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 11.07.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien, 2. Stock, Zimmer Nr. 233.

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 12511).

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994

geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

09neturpl04h000000

Für die Bezirksamtsleiterin:
Mag. Krenn
(elektronisch gefertigt)